NIDWALDEN

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

NEUE GLIEDERUNG DER SCHULEINGANGSSTUFE IM KANTON NIDWALDEN

Kindergarten, Grund- oder Basisstufe. Teilrevision des Volksschulgesetzes

Auswertung der Vernehmlassung

	NEUE GLIEDERUNG DER SCHULEINGANGSSTUFE IM KANTON NIDWALDEN	Тур:	Bericht		Def.
Thema:	Kindergarten, Grund- oder Basisstufe. Teilrevision des Volksschulgesetzes	Klasse:		FreigabeDatum:	22.08.14
Autor:		Status:		DruckDatum:	06.10.14
Ablage/Name:	VL-Auswertung Schuleingang. Bericht mit Vorschlägen 140819.docx			Registratur:	NWBID.100

Inhalt

Zusammenfassung	4
Ausgangslage	4
Vernehmlassungsteilnehmer	4
Übersicht über die Ergebnisse	5
Auswertung nach Vernehmlassungsfragen	6
Vorbemerkungen	
	Ausgangslage Vernehmlassungsteilnehmer Übersicht über die Ergebnisse Auswertung nach Vernehmlassungsfragen

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat am 11. Februar 2014 die Teilrevision des Volksschulgesetzes zur Erweiterung der Schuleingangsstufe mit den Modellen der Grund- und Basisstufe in die Vernehmlassung gegeben. Bis Mitte Mai 2014 sind 25 Stellungnahmen eingereicht worden.

Mit grossem Mehr (19:2) sprechen sich die Vernehmlassungspartner für die Möglichkeit zur Führung einer Grund- oder Basisstufe anstelle des Kindergartens aus. Die SVP lehnt die Vorlage erneut ab, führt finanzielle Erwägungen ins Feld und sieht in den neuen Modellen keinen Mehrwert.

Ebenfalls sehr deutlich (20:1) wird der vorgesehenen kommunalen Zuständigkeit beim Modellentscheid zugestimmt. Für die ablehnende SPV ist die Einheitlichkeit wichtig; zudem sei Nidwalden zu klein für drei verschiedene Modelle.

Die weiteren zwei vorgeschlagenen Revisionsinhalte zur Regelung der Mundart sowie zur Festlegung der Klassengrössen in der Schuleingangsstufe werden klar abgelehnt. Die vorherrschende Meinung: Die Schulsprache werde im Rahmen des Lehrplans geregelt und bedürfe keiner weiteren Steuerung und die vorgeschlagenen Klassengrössen müssten nach unten korrigiert werden.

2 Ausgangslage

Anfang 2003 bewilligte der Regierungsrat den Schulversuch "Grundstufe" in der Schulgemeinde Hergiswil. Im Sommer 2004 wurde in Hergiswil, basierend auf einem kantonal erarbeiteten Konzept, das Projekt gestartet. Die Grundstufe umfasst die ersten zwei Jahre des Kindergartens sowie das erste Jahr der Primarschule; der Schulversuch läuft mittlerweile im zehnten Jahr.

Im Herbst 2012 schickte der Regierungsrat einen ersten Entwurf zur Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Schuleingangsstufe in die Vernehmlassung. Aufgrund der regierungsrätlichen Umsetzungspläne - angesichts der Ergebnisse - reichte Landrätin Monika Lüthi-Wyss Anfang 2013 eine Motion ein, nach der es den Gemeinden frei gestellt wird, ob sie den Kindergarten beibehalten oder die Grund- oder die Basisstufe einführen. Das Begehren wurde Ende November 2013 vom Landrat gutgeheissen.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2014 kam der Regierungsrat dem Auftrag des Parlaments nach und schickte einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Motion Lüthi in die Vernehmlassung. Eingeladen zur Stellungnahme wurden 25 Partner und die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 16. Mai 2014 festgesetzt. Bis Ende Woche 21 gingen auf der Bildungsdirektion 21 Stellungnahmen von eingeladenen Partnern und zusätzliche 4 Antworten weiterer Interessenten ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Vernehmlassungsteilnehmer

Politische Parteien

SVP Schweizerische Volkspartei

CVP Christlich demokratische Volkspartei FDP Freisinnig-Demokratische Partei

GN Grüne Nidwalden

JCVP Junge CVP

Gemeindebehörden

BEC Gemeinderat Beckenried
BUO Gemeinderat Buochs
DAL Gemeinderat Dallenwil
EMT Schulrat Emmetten

EBÜ Gemeinderat Ennetbürgen
EMO Gemeinderat Ennetmoos
HER Gemeinderat Hergiswil
ODO Schulrat Oberdorf
STA Gemeinderat Stans
SST Schulrat Stansstad

WOL Schulrat Wolfenschiessen

Kommissionen und Verbände

BK Bildungskommission

LVN Lehrerinnen- und Lehrerverband NW

KO48 Koordinationsgruppe 4-8

KOMS Koordinationsgruppe Mittelstufe

SLK Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter NW

Verschiedene, nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

TGHW Stufe TG/HW

SSP Stufe Sonderpädagogik

KGB Kindergartenlehrpersonen Buochs KGE Kindergartenlehrpersonen Ennetbürgen

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer ohne Stellungnahme

- Sozialdemokratische Partei
- Junge SVP
- Jungfreisinnige NW
- JUSO NW

4 Übersicht über die Ergebnisse

Frage 1: Sind Sie mit der Erweiterung von Art. 1 Abs. 2 des Volksschulgesetzes einverstanden, wonach die Volksschule mit dem Kindergarten, der Grund- oder der Basisstufe beginnt?

Mit der möglichen Einführung einer Grund- oder Basisstufe anstelle des Kindergartens, im Rahmen des Volksschulgesetzes, sind die Vernehmlassungsteilnehmer (VT) mit 19 zu 2 Stimmen grossmehrheitlich einverstanden. Die ablehnende SVP führt finanzielle Erwägungen ins Feld und sieht in den neuen Modellen keinen Mehrwert, während Oberdorf zusätzlich zum Kindergarten nur die Basisstufe ermöglichen möchte.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über die Führung einer Grundoder einer Basisstufe, gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a, von den Stimmberechtigten und auf kommunaler Ebene getroffen werden soll?

Im Verhältnis 20 zu 1 sprechen sich die VT auch sehr deutlich dafür aus, dass der Modellentscheid zur Schuleingangsstufe von den Stimmberechtigten auf kommunaler Ebene gefällt werden soll. Für die ablehnende SVP ist die Einheitlichkeit wichtig; zudem sei Nidwalden zu klein für drei verschiedene Modelle. Für andere politische Parteien sowie die Bildungskommission ist die Gemeindeautonomie für ihre zustimmende Haltung wichtig, zudem könnten finanzielle und strukturelle Erwägungen zugunsten des Entscheids für eines der neuen Modelle ausschlaggebend sein.

Frage 3: Wie stellen Sie sich zu Art. 24 Abs. 2, wonach der Regierungsrat die Richtlinien zur Verwendung des Hochdeutschen und der Mundart im Kindergarten, der Basisstufe und der Grundstufe erlässt?

Mit 18 zu 3 Stimmen sind die VT der Meinung, es sei nicht nötig, dass der Regierungsrat Richtlinien zur Verwendung des Hochdeutschen und der Mundart in der Schuleingangsstufe festlegt. Dabei wird betont, die bisherige Praxis, die Regelung im geltenden Art. 24 Abs. 2 sowie die "Hinweise zur Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten" vom Juli 2004 des AVS hätten sich bewährt und sollten beibehalten werden. Mehr als die Hälfte der VT verweisen auf den Lehrplan, in dem die Unterrichtssprache bisher und auch künftig festgelegt sei und keines zusätzlichen Erlasses bedürfe. Die CVP ist der Meinung, die Sprachregelung solle durch den Regierungsrat im Rahmen der Lehrplaneinführung getroffen werden. Die SVP, welche die Neuformulierung von Art. 24 Abs. 2 befürwortet, spricht sich darüber hinaus für ein Obligatorium der Mundart aus und möchte Hochdeutsch nur im Ausnahmefall zulassen. Stans begründet seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis, es habe zur Thematik keine pädagogische Diskussion bzw. Evaluation stattgefunden. Zwei weitere VT vermissen einen Zusammenhang der Sprachenfrage mit der Neuorganisation des Schuleingangs.

Frage 4: Art. 28 Abs. 2 regelt neu auch die Klassengrösse für die Grund- und Basisstufe. Wie beurteilen Sie die entsprechenden Vorgaben?

Die vorgeschlagene Klassengrösse für die Grund- und Basisstufe von 18 - 24 bzw. 18 - 22 Schülerinnen und Schülern wird mit 18 zu 3 Stimmen klar abgelehnt. Die meisten eingegangenen Stellungnahmen sind mit individuellen Bemerkungen versehen, die sich auch auf die Klassengrössen von Kindergarten und Primarschule beziehen und hier Veränderungen wünschen. 10 VT schlagen für Grund- und Basisstufe Klassengrössen mit einem Minimum von 14 - 18 und einem Maximum zwischen 22 - 24 Kindern vor. Ferner wünschen 10 VT eine Herabsetzung der Maximalzahlen im Zweijahreskindergarten auf 20 - 21 Schülerinnen und Schüler. Verschiedentlich werden für Kindergarten und Primarschule gleiche Klassengrössen gefordert. Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf Klassengrössen im Falle von integrierten Kindern oder den zur Verfügung stehenden Raum pro Kind. Hergiswil stellt fest, die Definition von Klassengrössen sei veraltet; nützlicher wäre die Grösse Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeit-Lehrperson.

Frage 5: Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

Im Bereich der allgemeinen Bemerkungen wünscht die SVP, dass der vorliegende Entscheid über die Gestaltung der Eingangsstufe dem Nidwaldner Volk zum Entscheid vorgelegt wird. Die Grünen möchten, dass das Unterrichtspensum für die Grund- und Basisstufe 150 % beträgt und im Gesetz festgehalten wird. Ferner wird angeregt, die Begriffe Schulkommission und Schulrat in der Gesetzgebung einzuführen und damit der Schaffung von Einheitsgemeinden Rechnung zu tragen.

5 Auswertung nach Vernehmlassungsfragen

5.1 Vorbemerkungen

Die in den Bemerkungen frei formulierten Beiträge zuhanden der Vernehmlassung wurden z.T. wörtlich übernommen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die

nachfolgende Zuordnung der Inhalte kann von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen. So wurden sämtliche "Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln" (Frage 6) den Bemerkungen zu den Fragen 1 bis 4 zugeordnet.

→ Zugunsten der Übersicht sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Begriffe fett** hervorgehoben; vorgeschlagene *Gesetzeskorrekturen sind generell kursiv* geschrieben, wobei zu löschende Textpassagen durchgestrichen geschrieben und <u>neue Textteile unterstrichen</u> sind.

Die in den Tabellen festgehaltenen Resultate sind mit Vorbehalt zu interpretieren, da in der Auswertung auch vier nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahmen der nicht eingeladenen VT (TGHW, SSP, KGB, KGE) wurden in der Listenübersicht schwächer dargestellt und in der Resultat-Spalte nicht mitgezählt.

5.2 Ergebnisse

Frage 1: Sind Sie mit der Erweiterung von Art. 1 Abs. 2 des Volksschulgesetzes einverstanden, wonach die Volksschule mit dem Kindergarten, der Grund- oder Basisstufe beginnt?

Teiln Verno lassu		SVP	CVP	FDP	N _D	JCVP	BEC	BNO	DAL	EMT	EBÜ	ЕМО	HER	ОДО	STA	SST	MOL	BK	LVN	KO48	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat
	Ja		×	×	×	×	×	×	X	×	×	×	×		×	×	×	X	×	×	X	×	X	×		×	19
1	Nein	×												×													2
'	Enth.																								×		0
	Bem.	×		×		×								X													4

Bemerkungen

- Das bewährte und weniger kostenintensive Kindergartenmodell soll für alle beibehalten werden
 Bei der Grund- und Basisstufe gibt es keinen nachweisbaren Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler
- Es wird gewünscht, dass neben dem Kindergarten zusätzlich **nur die Basisstufe** ermöglicht werden soll.

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Revision von Art. 1 Abs. 2 wird aufgrund der breiten Zustimmung wie vorgesehen übernommen.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über die Führung einer Grundoder einer Basisstufe gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a von den Stimmberechtigten und auf kommunaler Ebene getroffen werden soll?

Teilne Verne lassu		SVP	CVP	FDP	GN	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	ЕМО	HER	ОДО	STA	SST	WOL	BK	LVN	KO48	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat
	Ja		×	X	X	×	×	×	X	×	×	×	X	×	X	×	×	×	×	×	×	X	×	×		×	20
2	Nein	×																									1
	Enth.																								×		0
	Bem.	×	X			×									×												4

ODO

Bemerkungen

- Nidwalden ist zu klein für drei verschiedene Modelle am Schuleingang.
- Die Bildungsdirektion hat auf der Schuleingangsstufe für eine **einheitliche Ordnung** zu sorgen.

SVP

SVP

- "Bildungsverbesserer" in Räten, Kommissionen oder Schulleitungen könnten weitere **Schulexperimente auf Kosten der Steuerzahler**, Lehrer, Eltern und Kinder starten.

SVP

 Die Gemeindeautonomie ist in der Frage wichtig. In diesem Sinne sollen die Gemeindeversammlungen über das eigene Schuleingangsmodell entscheiden.

CVP, FDP, JCVP,

- **Finanzielle oder strukturelle Überlegungen** können für einen Gemeindeentscheid ausschlaggebend sein.

FDP, BK

 Mit der vorliegenden Formulierung entscheidet die Stimmbevölkerung nicht über die Form der Eingangsstufe, sondern lediglich über einen Wechsel vom heutigen System mit Kindergarten zur Grund- oder Basisstufe.

STA

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Revision von Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a wird aufgrund der breiten Zustimmung wie vorgesehen übernommen.

Frage 3: Wie stellen Sie sich zu Art. 24 Abs. 2, wonach der Regierungsrat die Richtlinien zur Verwendung des Hochdeutschen und der Mundart im Kindergarten, der Basisstufe und der Grundstufe erlässt?

Teilne Verne lassu		SVP	CVP	FDP	GN	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	ЕМО	HER	ОДО	STA	SST	MOL	BK	LVN	KO48	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat
	Ja	×									×								×				×				3
2	Nein		×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×		×	×	×		×			18
3	Enth.																								×	×	0
	Bem.	×	×	×		×	×	×		×		×	×	×	×	×	×		×	×	×	×		×		×	17

Bemerkungen

- Die bisherige **Regelung in Art. 24 Abs. 2** soll beibehalten werden.

FDP, BUO, OBER-DORF, HER, SST, BK, SLK

- Die **bisherige Praxis** hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

CVP, FDP, GN, STA, SST

 Zur Thematik von Mundart und Hochdeutsch wurde weder eine pädagogische Diskussion noch eine Evaluation durchgeführt.

STA

- Die Unterrichtssprache soll wie bisher im **Lehrplan** festgelegt werden und nicht in einem regierungsrätlichen Erlass.

FDP, GN, JCVP, BEC, BUO, EMT, EMO, STA, SST, WOL, BK, KO48, KOMS, SLK, SSP

- Es gibt keinen Grund, weshalb der **Regierungsrat** in gewisse Teilbereiche des Lehrplans eingreifen soll.

FDP, BEC, BUO, EMT, EMO, ODO, STA, BK, KO48, KOMS, SLK

Es wird auf die "Hinweise zur Verwendung des Hochdeutsch im Kin-FDP, BUO, BK, SLK dergarten" vom Juli 2004 des AVS verwiesen. Der **Mundartunterricht** sollte im Kindergarten obligatorisch sein. SVP Es ist wichtig, dass die **Mundart** im Kindergarten weiterhin ihren Platz hat. LVN Im Ausnahmefall könnte zur einfacheren Verständlichkeit für die Fremd-SVP sprachigen auf freiwilliger Basis Hochdeutsch gesprochen werden Art. 24 Abs. 2 soll ergänzt werden: Der Lehrplan enthält Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten, in der Grundstufe und WOL Basisstufe. Die Regelung soll durch den Regierungsrat im Rahmen der Lehrplanein-**CVP** führung getroffen werden. Die Frage steht in keinem Zusammenhang zur Gliederung der Schulein-ODO. STAKO48

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

gangsstufe.

Trotz der kritischen Haltung gegenüber einer stärkeren Regulierung der Schulsprache seitens der VT wird an der Revisionsfassung von Art. 24 Abs. 2 festgehalten. Aufgrund des grossen politischen Interesses an der Frage möchte der Regierungsrat die Möglichkeit haben, regulierend auf die Schulsprache im Schuleingangsbereich einwirken zu können.

Frage 4: Art. 28 Abs. 2 regelt neu auch die Klassengrösse für die Grund- und die Basisstufe. Wie beurteilen Sie die entsprechenden Vorgaben?

Teiln Vern lassu		SVP	CVP	FDP	GN	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ОДО	STA	SST	WOL	BK	LVN	KO48	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat
	Ja	×	×			×																					3
1	Nein			×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	18
4	Enth.																							×	×		0
	Bem.			×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	X	×	×		X	X	×	17

Bemerkungen

-	Die Klassengrösse geht von der veralteten Sichtweise "1 Klasse = 1 Lehrperson" aus. Transparenter ist eine Steuerung über die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeit-Lehrperson.	HER
-	Die Klassengrösse im Kindergarten wird als angemessen erachtet.	WOL
-	Die Einführung des altersgemischten Kindergartens wurde pädagogisch begründet . In diesem Sinne wurden die Klassengrössen nicht angepasst. Klassen mit 17 bis 24 Schülerinnen und Schüler sind zu gross.	FDP, BUO, EMO, BK, KO48, KOMS, SLK
-	Mit Einführung des Zweijahreskindergartens unterrichten die Lehrpersonen zwei Jahrgänge miteinander. Die Zahl für die Klassengrössen müsste nach unten korrigiert werden.	EMT
-	Im Kindergarten soll die Grösse der Abteilungen mit 2 Klassen auf 14 bis 21 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden .	FDP
-	Im Kindergarten soll die Grösse der Abteilungen mit 2 Klassen auf 12 bis 20 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden .	BUO, EMO, STA, KO48, KOMS, SLK, KGB, KGE
-	Die Mindestzahl im Kindergarten soll bei 16 Kindern liegen.	GN

-	Die Klassengrösse in Kindergarten und mehrklassigen Primarabtei- lungen soll gleich sein.	HER, LVN, SLK
-	In mehrklassigen Abteilungen soll die Grösse in Kindergarten und Pri- marschule 14 bis 20 Kinder betragen.	SST
-	In mehrklassigen Abteilungen soll die Grösse in Kindergarten und Primarschule 12 bis 21 Kinder betragen.	ВК
-	In zweiklassigen Abteilungen soll die Höchstzahl einheitlich für Kindergarten und Primarschule 20 Kinder betragen.	GN
-	In einklassigen Abteilungen soll die Grösse für Kindergarten und Primarschule 17 bis 24 Kinder betragen.	SST, KGB
-	Es ist nicht einsichtig, weshalb Grund- und Basisstufe nicht die gleiche Klassengrösse aufweisen.	HER, STA
-	Die Klassengrössen für Grund- und Basisstufe sollten gleich sein: 14 bis 22 Kinder.	WOL
-	Die Klassengrössen für Grund- und Basisstufe sollten gleich sein: 17 bis 24 Kinder.	KO48, KOMS
-	Die Klassengrössen für Grund- und Basisstufe sollten gleich sein: 18 bis 24 Kinder.	BEC, BUO, EMO, ODO, STA, SLK
-	Die Klassengrösse in Kindergarten, Grund- und Basisstufe sollte ebenfalls auf 17 - 20 Kinder definiert werden	KOMS
-	In zwei- oder mehrklassigen Abteilungen soll die Grösse an der Primar-schule 8 bis 16 Kinder betragen.	KGB
-	Sind auch zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn die Klassengrösse vorübergehend das Maximum überschreitet? (Anm. AG: vgl. VSV § 12 Abs. 2 u. 3)	DAL
-	Mit den vorgeschlagenen Klassengrössen ist es möglich, mit der Führung einer zusätzlichen Klasse zuzuwarten.	EBÜ
-	Die Klassengrösse mit integrierten Kindern soll maximal 16 betragen.	KGE
-	Es ist nicht klar, ob der Teilzeitkindergarten auch als Abteilung gilt.	SSP
-	Der zur Verfügung stehende Raum pro Kind im Kindergarten ist besonders zu beachten. Kinder dürfen nicht zusammengepfercht werden.	EBÜ
-	Die vergleichenden Kostenberechnungen von 2011 basieren für beide Eingangsstufenmodelle auf den gleichen Richtwerten.	BUO
-	Es ist zu überprüfen, ob der Begriff "Klasse" jeweils korrekt angewendet wird, speziell im Zusammenhang mit der Basis- oder Grundstufe ("Klasse" als Bezeichnung für das Schuljahr, das absolviert wird, oder für die Gruppe von Kindern, die zusammen unterrichtet wird).	GN

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Klassengrösse soll – wie bisher beim Kindergarten - für alle drei Modelle am Schuleingang bei 17 bis 24 Kindern liegen. Es wird festgehalten, dass die Volksschulverordnung in § 12 Abs. 2 ff. Ausnahmen vorsieht: Sowohl die Maxima wie auch die Minima können überbzw. unterschritten werden.

Frage 5: Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

•	Teilne Vernel lassur	hm-	SVP	CVP	FDP	GN	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	ЕМО	HER	ОДО	STA	SST	MOL	BK	LVN	K048	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat
	5	Bem.	×		×	×													×									4

Bemerkungen

- Die Vorlage soll den Nidwaldnerinnen und Nidwaldner zum **Entscheid** unterbreitet werden.

SVP

 Mit der Einführung der Einheitsgemeinden gibt es Schulkommissionen und Schulräte. Diese Begriffe sollten in Gesetz und Verordnung aufgenommen werden.



- Das **Unterrichtspensum** für die Grund- und Basisstufe soll 150 % betragen und entsprechend im Gesetz festgelegt werden.



Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Aufgrund der vorliegenden Bemerkungen ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Frage 6: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

٧	eilnel ernel ssun		SVP	CVP	FDP	GN	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ОДО	STA	SST	WOL	BK	LVN	K048	KOMS	SLK	TGHW	SSP	KGB	KGE	Resultat	
	6	Bem.				×														×		×			×			4	

Bemerkungen

Siehe Kap. 5.1 Vorbemerkungen

Regierungsrat

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer